

AI Slam

# Urheberrecht und generative Koproduktion

Menschliche Gestaltung in KI-generierten Werken am Beispiel  
einer Musikproduktion

Stand: 21.09.2026

Öffentliches Studiengutachten zur Schutzfähigkeit menschlicher Beiträge in einer  
KI-gestützten Musikproduktion. Erstellt im Rahmen der AI-Slam-Vorbereitung auf Grundlage  
öffentlich zugänglicher Rechtsprechung. Ausschließlich mit generativer KI erstellt.

## A. Executive Summary

- 1 Ein mit generativer KI hergestelltes Erzeugnis kann urheberrechtlich geschützt sein, soweit sich darin eigene freie und kreative Entscheidungen eines Menschen ausdrücken. Weder der Einsatz von KI noch ein hoher Automatisierungsgrad schließen den Schutz menschlicher Gestaltung von vornherein aus. Umgekehrt begründen ein anspruchsvoller Auftrag, zahlreiche Generierungsschritte, ein kostenpflichtiges Abonnement oder die Auswahl eines gelungenen Ergebnisses für sich genommen kein Urheberrecht am Output. Entscheidend ist die konkret erkennbare menschliche Ausdrucksleistung, nicht der Aufwand des Produktionsprozesses.<sup>1</sup>
- 2 Für die hier untersuchte Musikproduktion sind vier Gegenstände auseinanderzuhalten: der Liedtext, die Komposition, die gesungene Darbietung und deren Aufnahme. Ein Mensch kann eine schutzfähige Melodie improvisieren, obwohl der Text und die Begleitung aus einem KI-System stammen. Ebenso bleibt ein menschlich geschriebener Liedtext grundsätzlich geschützt, wenn er anschließend mit KI vertont wird. Das LG Frankfurt a.M. hat dies für einen mit Suno produzierten Song bestätigt. Gegenstand des dortigen Schutzes war der nach Überzeugung des Gerichts menschlich geschaffene Text, nicht die KI-Musik insgesamt.<sup>2</sup>
- 3 Der vorbereitete Ablauf des AI Slam liefert bislang einen KI-generierten Refrain mit acht Takten Akkorden. Die menschlichen Vorgaben betreffen Sprache, Tonart, Länge, Reimschema, Stil und humoristische Richtung. Daraus lässt sich noch kein hinreichend sicherer menschlicher Urheberrechtsschutz an den konkreten Refrainzeilen ableiten. Eine anschließend von Fabian frei gestaltete Melodie wäre dagegen ein eigenständig zu prüfender menschlicher Beitrag. Ihr Schutz setzt voraus, dass sie über musikalisches Allgemeingut hinaus eine individuelle Gestaltung enthält. Die bloße Entscheidung für F-Dur, vier Viertel und eine gebräuchliche Akkordfolge genügt hierfür nicht.<sup>3</sup>
- 4 Für die spätere Suno-Fassung kommt es darauf an, ob und wo diese menschliche Melodie oder andere geschützte menschliche Beiträge im erzeugten Song wiedererkennbar bleiben. Eine hochgeladene Referenzaufnahme beweist noch kei-

---

1 AG München, v. 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25 – Urheberrechtlicher Schutz von anhand generativer KI erstellten Erzeugnissen, Rn. 18–26; OLG Düsseldorf, v. 2. 4. 2026 – 20 W 2/26, Rn. 30–32.

2 LG Frankfurt a.M., v. 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25 – Urheberrechtsschutz für teilweise KI-generiertes Lied, Entscheidungsgründe II.1.a.

3 BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, Rn. 43–45.

ne Übernahme. Enthält der Output nur eine allgemeine stilistische Anregung, besteht daraus kein Anspruch auf das gesamte Arrangement. Übernimmt er hingegen die individuell gestaltete Melodie, kann deren Schutz innerhalb der neuen Aufnahme fortwirken. Diese Prüfung folgt dem Schutz konkreter kreativer Elemente; ein bloßer Vergleich des Gesamteindrucks reicht nach der jüngeren Rechtsprechung nicht aus.<sup>4</sup>

- 5 **Die erhebliche menschliche Mitwirkung ist kein eigenständiger gesetzlicher Schwellenwert.** Sie muss in identifizierbare schöpferische Beiträge übersetzt werden. Für den Nachweis empfehlen sich eigene Textfassungen, die unbearbeitete Gesangsaufnahme, dokumentierte Entscheidungen über einzelne Takte und ein Vergleich mit dem finalen Output. Das vorliegende Gutachten bewertet den beschriebenen Produktionsweg und seine Varianten. Eine abgeschlossene musikalische Prüfung einer tatsächlich aufgenommenen Improvisation oder ihrer Übernahme in Suno liegt ihm nicht zugrunde.

## B. Sachverhaltsdarstellung

### I. Ausgangspunkt und Prüfungsauftrag

- 6 Im Rahmen einer öffentlichen AI-Slam-Veranstaltung soll aus einem vom Publikum beziehungsweise einem eingeladenen Minister genannten Thema ein Musikstück entstehen. Die Vorbereitung sieht einen deutschen Refrain von vier kurzen Zeilen vor. Darüber werden acht Takte mit Akkordsymbolen angezeigt. Als Ausgangspunkt dienen F-Dur, ein Vierertakt und etwa 100 Schläge pro Minute. Eine notierte oder von der KI vorgegebene Melodie soll gerade nicht Bestandteil dieser Bühnenvorlage sein. Fabian soll den Refrain auf Grundlage von Text und Harmonien melodisch frei ausgestalten und singen.
- 7 Im Hintergrund wird mit einem Sprachmodell ein vollständiger Songtext aus zwei Strophen, einer Bridge und mehrfach wiederkehrendem Refrain vorbereitet. Hinzu kommt eine stilistische Beschreibung für einen deutschen Kabarett-Popsong mit Klavier, Kontrabass, leichtem Schlagzeug und kleinen Bläserakzenten. Die spätere Produktion mit Suno soll nach dem geplanten Ablauf eine zugeschnittene Aufnahme von Fabians Gesang als Referenz erhalten. Gegenstand dieses Gutachtens ist die Schutzfähigkeit solcher **generativen Koproduktionen** nach deutschem Urheberrecht unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben.

---

<sup>4</sup> BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – USM Haller II, Rn. 55–67.

- 8 Die Bezeichnung Koproduktion beschreibt zunächst nur die praktische Zusammenarbeit zwischen Menschen und technischen Systemen. Sie trifft keine Aussage darüber, ob ein einheitliches Werk, mehrere selbstständig verwertbare Werke, eine Miturheberschaft oder lediglich verwandte Schutzrechte entstehen. Insbesondere wird die KI nicht als rechtliche Miturheberin vorausgesetzt.

## II. Tatsächlich vorbereiteter Text und offene Produktionsschritte

- 9 In der Probe wurde ein scherzhafter Büroflirt als Thema gewählt. Der Auftrag verlangte einen lustigen, anzüglichen Text; im weiteren Verlauf wurden hörbare Reime und eine systematischere Texterzeugung gefordert. Die KI erzeugte daraus unter anderem den Refrain „Nur dienstlicher Verkehr“. Die vier konkreten Zeilen sowie die zugehörige Akkordfolge wurden vom System formuliert und als Text-Akkord-Bild ausgegeben. Die menschlichen Beiträge bestanden im bislang dokumentierten Arbeitsweg vor allem in der Auswahl der Rahmenbedingungen, der Kritik früherer Ergebnisse und der Entscheidung, die Melodie freizulassen.
- 10 Dieser Befund ist für die Einordnung erheblich. Die menschliche Anweisung, bessere Reime zu verwenden, wird nicht allein dadurch zu einer menschlichen Autorschaft an jedem anschließend vom Modell gefundenen Reimpaar. Ebenso wenig darf aus der Entscheidung für einen bestimmten Stil geschlossen werden, die konkrete Instrumentierung sei bereits vom Menschen komponiert worden. Das Gutachten unterstellt deshalb nicht, dass sämtliche späteren Ausdruckselemente menschlichen Ursprungs sind.
- 11 Die geplante Improvisation, ihre Aufnahme und die Übernahme der Melodie in einen anschließend generierten Song sind davon zu unterscheiden. Eine fertige, inhaltlich geprüfte Aufnahme dieser Improvisation ist für dieses Gutachten nicht ausgewertet worden. Auch ist nicht festgestellt, in welchem Umfang eine bestimmte Suno-Fassung sie wiedergeben würde. Aussagen hierzu werden folglich als **Fallvarianten** formuliert. Sie bestätigen nicht, dass die entsprechende schöpferische Leistung oder technische Übernahme bereits stattgefunden hat.

## III. Zu beantwortende Rechtsfragen

- 12 Die Untersuchung beantwortet zunächst, welche Anforderungen die Rechtsprechung an menschliche Urheberschaft stellt und wie der unionsrechtliche Originalitätsmaßstab auf KI-gestützte Gestaltungen zu übertragen ist. Sodann ist zu prüfen, welche Bedeutung detaillierten Prompts, wiederholter Auswahl, ge-

zielter Nachbearbeitung und eigenen Referenzwerken zukommt. Anschließend werden Text, Akkordfolge, improvisierte Melodie und fertige Aufnahme des beschriebenen Musikprojekts getrennt beurteilt.

- 13 Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Rechtsinhaberschaft und dem Nachweis menschlicher Beiträge. Die Untersuchung der eigenen Schutzfähigkeit ist schließlich von der Frage abzugrenzen, ob der erzeugte Song Rechte Dritter verletzt. Eine umfassende Prüfung des Trainings eines bestimmten Modells, seiner Vertragsbedingungen, möglicher Persönlichkeitsrechte oder ausländischer Rechtsordnungen ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Die Ausführungen beziehen sich auf den Schutz in Deutschland und den öffentlich zugänglichen Erkenntnisstand vom 21. September 2026.

## C. Lösung der Rechtsfragen

### I. Werkbegriff und menschliche Urheberschaft

#### 1. Menschliche Schöpfung als Ausgangspunkt

- 14 Sprachwerke und Musikwerke können urheberrechtlichen Schutz genießen. Ihre äußere Form ersetzt jedoch nicht die Prüfung der Schutzvoraussetzungen. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung eine eigene geistige Schöpfung, in der sich freie kreative Entscheidungen eines Menschen ausdrücken. Ein technisch erzeugtes Ergebnis erhält daher nicht bereits aufgrund seiner Ähnlichkeit mit einem Gedicht, einem Gemälde oder einem Musikstück Werkqualität. Im KI-Kontext verlangen die Gerichte eine konkret erkennbare menschliche Gestaltung des beanspruchten Ergebnisses.<sup>5</sup>
- 15 Die Verwendung technischer Hilfsmittel steht einer persönlichen geistigen Schöpfung nicht entgegen. Entscheidend ist nicht, ob ein Mensch jeden Herstellungsakt körperlich ausführt. Auch bei Fotografie, digitalem Satz oder elektronischer Musikproduktion können die für das Ergebnis tragenden Entscheidungen menschlicher Herkunft sein. Das Problem generativer KI besteht vielmehr darin, dass sie auf eine inhaltlich offene Anweisung hin selbst die konkrete Aus-

---

<sup>5</sup> EuGH, v. 1. 12. 2011 – C-145/10 – Painer, Rn. 87–94; AG München, v. 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25 – Urheberrechtlicher Schutz von anhand generativer KI erstellten Erzeugnissen, Rn. 19–22.

drucksform erzeugen kann. Dann muss bestimmt werden, welche Elemente des Ergebnisses noch Ausdruck menschlicher Gestaltung sind.<sup>6</sup>

- 16 Die KI wird durch diese funktionale Betrachtung nicht zur Urheberin. Der Begriff einer maschinellen „Entscheidung“ bezeichnet hier einen technischen Auswahl- oder Generierungsvorgang. Er ist keine Anerkennung von Persönlichkeit, schöpferischer Rechtsfähigkeit oder Miturheberschaft des Modells. Ebenso wenig entstehen dem Entwickler oder Betreiber allein aufgrund der allgemeinen Bereitstellung des Systems Urheberrechte an jedem damit erzeugten Text oder Musikstück. Eine konkrete schöpferische Mitwirkung am jeweiligen Schutzgegenstand müsste zusätzlich feststellbar sein.

## 2. Unionsrechtliche Originalität und identifizierbarer Ausdruck

- 17 Der EuGH versteht den Werkbegriff als autonomen Begriff des Unionsrechts. Er verlangt kumulativ einen originellen Gegenstand, der eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt, und einen Ausdruck, in dem diese Schöpfung identifizierbar wird. Originalität liegt vor, wenn sich die Persönlichkeit des Urhebers in freien kreativen Entscheidungen widerspiegelt. Technische Regeln oder sonstige Zwänge schließen den Schutz nur insoweit aus, als sie keinen Raum für solche Entscheidungen lassen.<sup>7</sup>
- 18 Diese Anforderungen sind voneinander zu trennen. Eine Audiodatei kann hinreichend genau wahrnehmbar und identifizierbar sein, obwohl sie keine menschliche Schöpfung enthält. Umgekehrt muss eine improvisierte Melodie nicht erst in Noten fixiert werden, damit eine identifizierbare Ausdrucksform vorliegen kann. Der EuGH verlangt eine hinreichend genaue und objektive Bestimmbarkeit des Gegenstands, nicht allgemein dessen dauerhafte Fixierung. Eine Aufnahme erleichtert hier vor allem die spätere Feststellung dessen, was tatsächlich geschaffen wurde.<sup>8</sup>
- 19 Bereits *Infopaq* verdeutlicht außerdem, dass auch Teile eines Werkes geschützt sein können, wenn sie selbst Elemente enthalten, in denen die eigene geistige Schöpfung zum Ausdruck kommt. Die dort behandelten elf Wörter bil-

---

<sup>6</sup> EuGH, v. 1. 12. 2011 – C-145/10 – Painer, Rn. 87–94; AG München, v. 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25 – Urheberrechtlicher Schutz von anhand generativer KI erstellten Erzeugnissen, Rn. 19–22.

<sup>7</sup> EuGH, v. 12. 9. 2019 – C-683/17 – Cofemel, Rn. 29–35; EuGH, v. 11. 6. 2020 – C-833/18 – Brompton Bicycle, Rn. 22–27.

<sup>8</sup> EuGH, v. 13. 11. 2018 – C-310/17 – Levola Hengelo, Rn. 35–43; BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – USM Haller II, Rn. 15–16.

den keine allgemeine Mindest- oder Freigrenze. Für einen kurzen Refrain und eine achttaktige Melodie folgt daraus weder automatisch Schutz noch automatisch Schutzlosigkeit. Maßgeblich bleibt die individuelle Gestaltung der jeweils beanspruchten Ausdruckseinheit.<sup>9</sup>

### 3. Der aktuelle Maßstab nach Mio und USM Haller II

- 20 Die Entscheidung des EuGH vom 4. Dezember 2025 in den verbundenen Rechtssachen *Mio* und *konektra* sowie das anschließende Urteil des BGH *USM Haller II* vom 2. Juli 2026 präzisieren die Prüfung. Die bloße Existenz von Gestaltungsspielräumen genügt nicht. Die Kreativität muss im vorgelegten Gegenstand identifiziert werden. Subjektive Absichten, ein besonderer Schaffenswille oder die Erklärung, eine originelle Gestaltung angestrebt zu haben, ersetzen diese Feststellung nicht.<sup>10</sup>
- 21 Für den KI-Kontext trifft dies den Kern der Abgrenzung. Der Prompt „schreibe einen originellen Refrain“ beweist nur eine Zielsetzung. Er zeigt noch nicht, welche originelle sprachliche Entscheidung der Nutzer selbst getroffen hat. Auch die Vorstellung, der Nutzer habe das fertige Werk bereits innerlich vor Augen oder im Ohr gehabt, reicht ohne Ausdruck im Ergebnis nicht aus. Anders kann es liegen, wenn konkrete vorgegebene Formulierungen, eine eingesungene Melodie oder eine individuell gestaltete Abfolge im Output tatsächlich erhalten bleiben.
- 22 Die jüngere Rechtsprechung verhindert zugleich eine überstrenge Behandlung technisch unterstützter Werke. Vorbekannte Formen oder Gestaltungselemente schließen Originalität nicht aus, wenn ihre konkrete Anordnung freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Eine Komposition muss daher nicht ausschließlich aus neu erfundenen musikalischen Bausteinen bestehen. Allgemein verfügbare Akkorde können Teil einer individuellen musikalischen Gesamtgestaltung sein; ihre bloße Verwendung monopolisiert jedoch nicht diese Bausteine.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> EuGH, v. 16. 7. 2009 – C-5/08 – Infopaq International, Rn. 37–48.

<sup>10</sup> BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – USM Haller II, Rn. 30–32, 47–52.

<sup>11</sup> Ebd., Rn. 50–55.

## II. Schöpferische Einflussnahme im Generationsprozess

### 1. Vorgabe einer Idee oder Gestaltung des Ausdrucks

- 23 Die Aufforderung, einen deutschen Kabarettsong über einen Büroflirt zu erzeugen, betrifft zunächst Thema, Genre und Zweck. Ebenso sind Tonart, Tempo, Länge und gewünschte Instrumentengruppen zunächst Rahmenentscheidungen. Sie können für eine Produktion künstlerisch sinnvoll und organisatorisch unverzichtbar sein, ohne für sich genommen die persönliche Ausdrucksform eines Werkes zu bilden. Das Urheberrecht schützt weder das Thema des Liedes noch den Stil deutschen Kabarett-Pops als solchen.<sup>12</sup>
- 24 Das AG München hat diese Grenze bei drei mit generativer KI erzeugten Logos angewandt. Es hielt auch einen umfangreichen Prompt und iterative Änderungen nicht für ausreichend, soweit die Anweisungen allgemein, ergebnisoffen oder handwerklich blieben. Die Aufforderungen überließen dem System die konkrete Gestaltung. Das Gericht wies die Klage deshalb ab. Seine Entscheidung enthält aber keinen allgemeinen Ausschluss KI-gestützter Werke. Sie lässt Schutz ausdrücklich zu, wenn menschliche Eingriffe das Ergebnis schöpferisch prägen.<sup>13</sup>
- 25 Für das Musikbeispiel ist nach der Bestimmtheit des menschlichen Beitrags zu fragen. „Mach den Refrain witziger“ delegiert die konkrete Pointe. „Verwende Paarreime“ delegiert regelmäßig die Auswahl der Wörter. Gibt der Mensch dagegen eine bestimmte originelle Schlusszeile vor und verändert die vorhergehenden Zeilen selbst so, dass sie auf diese Pointe zulaufen, liegt ein wesentlich konkreterer Ausdrucksbeitrag vor. Ob dieser Schutz erreicht, hängt von der Gestaltung ab, nicht allein davon, dass die Eingabe länger oder genauer geworden ist.

### 2. Iteratives Prompting und Auswahl

- 26 Eine Folge von Prompts kann Ausdruck fortlaufender menschlicher Gestaltung sein. Es wäre zu pauschal, nur die erste Eingabe zu betrachten und spätere Eingriffe rechtlich zu ignorieren. Ebenso verfehlt wäre die umgekehrte Annahme, eine hinreichend große Zahl von Runden müsse irgendwann notwendig Urheberrecht erzeugen. Das AG München unterscheidet zwischen tatsächlicher kreativer Einflussnahme und bloßen Korrekturen beziehungsweise offenen Verbesserungs-

---

<sup>12</sup> Ebd., Rn. 31–32, 57–59.

<sup>13</sup> AG München, v. 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25 – Urheberrechtlicher Schutz von anhand generativer KI erstellten Erzeugnissen, Rn. 17–26.

wünschen. Das OLG Düsseldorf hat diesen Ansatz für eine KI-generierte Abbildung übernommen.<sup>14</sup>

- 27 Die Auswahl eines einzelnen fertigen Ergebnisses aus mehreren Vorschlägen ist danach für sich genommen nicht ausreichend. Der Nutzer kann darin Geschmack, Urteilkraft und Sachkenntnis beweisen. Diese Eigenschaften erklären aber noch nicht, warum die vom System erzeugte konkrete Ausdrucksform seine eigene geistige Schöpfung sein soll. Anders zu prüfen ist eine selbst gestaltete Verbindung mehrerer Teile, etwa wenn ein Mensch einzelne musikalische Motive auswählt, neu anordnet, rhythmisch verändert und zu einer eigenen Komposition verbindet.
- 28 Auch insoweit schafft die Auswahl keinen Freibrief. Eine Sammlung ist nur geschützt, wenn die Auswahl oder Anordnung unabhängiger Elemente selbst eine persönliche geistige Schöpfung bildet. Der Schutz erstreckt sich dann auf diese schöpferische Zusammenstellung, nicht automatisch auf jedes übernommene Element. Bei einem durchkomponierten Song ist zudem zuerst zu prüfen, ob eine eigene schutzfähige musikalische Gestaltung vorliegt; nicht jede Montage ist schon ein Sammelwerk.<sup>15</sup>

### 3. Eingriffe vor, während und nach der Generierung

- 29 Der Zeitpunkt eines menschlichen Eingriffs entscheidet nicht allein über seine Schutzfähigkeit. Die Rechtsprechung zu Fotografien zeigt, dass freie kreative Entscheidungen bei der Vorbereitung, der Aufnahme und der anschließenden Bearbeitung getroffen werden können. Daraus lässt sich für den KI-Kontext ableiten, dass auch eine spätere menschliche Überarbeitung originell sein kann. Es handelt sich um die Übertragung eines allgemeinen Maßstabs, nicht um ein unmittelbar zur generativen KI ergangenes Urteil des EuGH.<sup>16</sup>
- 30 Wer eine KI-Strophe vollständig neu formuliert, kann an seiner eigenen Fassung ein Sprachwerk schaffen. Wer lediglich Rechtschreibung berichtigt oder die Lautstärke normalisiert, erbringt typischerweise eine handwerkliche Leistung. Zwischen diesen Polen liegen Änderungen von Wortwahl, Rhythmus, Bildfolge, Harmonik und Instrumentierung. Sie sind danach zu beurteilen, ob ihre konkrete Verbindung individuelle Ausdruckskraft gewinnt. Ein pauschales Etikett wie „menschlich nachbearbeitet“ ersetzt diese Prüfung nicht.

<sup>14</sup> Ebd., Rn. 19–22; OLG Düsseldorf, v. 2. 4. 2026 – 20 W 2/26, Rn. 30–32.

<sup>15</sup> EuGH, v. 1. 3. 2012 – C-604/10 – Football Dataco u. a., Rn. 29–46.

<sup>16</sup> EuGH, v. 1. 12. 2011 – C-145/10 – Painer, Rn. 87–94.

- 31 Bei der schöpferischen Bearbeitung eines bereits geschützten menschlichen Werkes bleiben die Rechte am Ausgangswerk zu beachten. Ein eigener Beitrag des Bearbeiters beseitigt diese Rechte nicht. Für eine ausschließlich maschinelle, ungeschützte Ausgangsfassung muss dagegen eine eigene menschliche Schöpfung im Ergebnis festgestellt werden. Für Musik verlangt der BGH eine nachvollziehbare Feststellung der individuellen Gestaltung; eine bloß handwerkliche Änderung oder die Verwendung musikalischen Allgemeinguts genügt nicht. Dies spricht gegen den Versuch, geringfügige Eingriffe in einen ansonsten automatisch erzeugten Song als umfassende neue Komposition auszugeben.<sup>17</sup>

#### 4. Keine feste Quote menschlicher Beteiligung

- 32 Die Formulierung „erhebliche schöpferische Einwirkung“ ist als Beschreibung des Prüfungsproblems geeignet, aber kein eigenständiges gesetzliches Tatbestandsmerkmal. Weder eine bestimmte Anzahl von Prompts noch eine Quote menschlich bearbeiteter Sekunden oder Wörter beantwortet die Schutzfrage. Ein kurzer menschlicher Beitrag kann schutzfähig sein; ein zeitlich umfangreicher technischer Arbeitsprozess kann schutzlos bleiben. Ebenso können sich kleine, einzeln nicht schutzfähige Entscheidungen zu einer individuell gestalteten Gesamtkomposition verbinden.
- 33 Die vom AG München verwendete Vorstellung eines den Output dominierenden menschlichen Beitrags ist deshalb zurückhaltend einzuordnen. Sie erklärt die dortige Verneinung eines Schutzes der Logos als Ganzer. Sie darf aber nicht zu einer zusätzlichen Mehrheitsregel werden, die einen eigenständig originellen menschlichen Werkteil vom Schutz ausschließt, nur weil der übrige Output überwiegend maschinell erzeugt wurde. Der unionsrechtlich anerkannte Teileschutz und seine Bestätigung durch den BGH verlangen eine getrennte Prüfung des konkret beanspruchten Beitrags.<sup>18</sup>
- 34 Vorzugswürdig ist eine Prüfung in drei Schritten: Zuerst wird der beanspruchte Schutzgegenstand bezeichnet. Sodann werden die darin erkennbaren freien kreativen Entscheidungen eines bestimmten Menschen festgestellt. Schließlich ist zu bestimmen, ob Schutz für das Ganze, nur für einzelne Teile oder für eine schöpferische Anordnung besteht. Diese Vorgehensweise vermeidet sowohl

<sup>17</sup> BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldraper, Rn. 43–45.

<sup>18</sup> AG München, v. 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25 – Urheberrechtlicher Schutz von anhand generativer KI erstellten Erzeugnissen, Rn. 21–26; EuGH, v. 16. 7. 2009 – C-5/08 – Infopaq International, Rn. 38–48; BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – USM Haller II, Rn. 55, 60.

die automatische Zurechnung des gesamten KI-Ergebnisses als auch die pauschale Entwertung menschlicher Beiträge.

### III. Anwendung auf die Musikproduktion

#### 1. Refrain und vollständiger Liedtext

- 35 Der Refrain ist als möglicher Teil eines Sprachwerkes zu prüfen. Seine Kürze hindert den Schutz nicht grundsätzlich. Auch seine humoristische oder anzüglichliche Ausrichtung ist kein Ausschlussgrund. Allerdings muss sich gerade in der sprachlichen Gestaltung eine menschliche Schöpfung feststellen lassen. Nach dem beschriebenen Arbeitsweg hat die KI die konkreten Zeilen erzeugt. Die Vorgaben des Menschen beschränkten sich bislang im Wesentlichen auf Thema, Ton, Länge, Reime und Qualitätskritik. Sie lassen deshalb noch nicht zuverlässig erkennen, welche originellen sprachlichen Merkmale der ausgegebenen Fassung von einem Menschen geschaffen wurden.
- 36 Dies unterscheidet die Probe von dem durch das LG Frankfurt a.M. entschiedenen Lied-Fall. Dort hielt das Gericht es im Eilverfahren für hinreichend glaubhaft, dass die Anspruchstellerin den ursprünglichen Text selbst geschrieben hatte. Ihre eigenen Fassungen blieben trotz späteren KI-Einsatzes der Ausgangspunkt des Schutzes. Das Gericht ließ ausdrücklich offen, ob ein durch einen besonders geschickt gewählten, seinerseits schutzfähigen Prompt erzeugter Text geschützt sein könnte. Es wäre daher unzutreffend, diese Entscheidung als pauschale Anerkennung menschlicher Urheberschaft an Suno-Texten zu behandeln.<sup>19</sup>
- 37 Die Rechtsposition könnte sich verändern, wenn der Mensch den Text tatsächlich eigenschöpferisch überarbeitet. Denkbar sind eine eigenständig entwickelte Pointe, eine neue sprachliche Bildfolge oder die persönliche Ausgestaltung des Refrains. Der bloße Austausch einzelner Allerweltswörter wird regelmäßig nicht genügen. Eine genaue Dokumentation der Eingriffe erlaubt dagegen, den beanspruchten menschlichen Anteil abzugrenzen. Das Ergebnis muss nicht zwingend ein vollständig neu geschriebener Song sein; eigenständig geschützte Teile können ausreichen.
- 38 Auch die Entstehung der zwei Strophen und der Bridge ist gesondert zu betrachten. Die konventionelle Anordnung von Strophe, Refrain und Bridge ist zunächst ein formaler Bauplan. Wenn das Modell allein die konkreten Zeilen ausfüllt, verleiht die menschliche Vorgabe dieses Bauplans nicht automatisch

---

<sup>19</sup> LG Frankfurt a.M., v. 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25 – Urheberrechtsschutz für teilweise KI-generiertes Lied, Entscheidungsgründe II.1.a.aa.–cc.

Urheberrecht an der vollständigen sprachlichen Ausarbeitung. Ein schutzfähiger Refrain würde allerdings seinen Schutz nicht dadurch verlieren, dass daneben ungeschützte KI-Strophen erscheinen.<sup>20</sup>

## 2. Harmonien und musikalisches Allgemeingut

39 Die vorbereitete Folge F–C–Dm–Am–Bb–F–C7–F verwendet verbreitete harmonische Bausteine. Weder die Tonart F-Dur noch einzelne Akkorde oder das Prinzip einer acht Takte langen Periode können dem Nutzer als solchem vorbehalten werden. Eine individuelle musikalische Leistung kann sich gleichwohl aus dem Zusammenwirken von Melodie, Rhythmik, Harmonik, Tempo, Arrangement und Instrumentierung ergeben. Der BGH verlangt dafür eine nachvollziehbare Feststellung derjenigen Merkmale, welche die schöpferische Eigentümlichkeit tragen.<sup>21</sup>

40 Im vorliegenden Stand fehlen solche zusätzlichen Feststellungen. Das bloße Akkordblatt begründet deshalb keinen belastbaren Anspruch auf eine bestimmte spätere Begleitmusik. Es wäre insbesondere falsch, aus der von einem Menschen gebilligten Harmoniefolge auf seine Urheberschaft an sämtlichen Klavierfiguren, Bassläufen und Bläsermotiven einer späteren KI-Aufnahme zu schließen. Diese Elemente können in ihrer konkreten Form vollständig erst durch das System erzeugt werden.

41 Für die praktische Arbeit folgt daraus kein Zwang, möglichst komplizierte Akkorde einzusetzen. Originalität ist keine technische Schwierigkeitsprüfung. Ein einfaches musikalisches Motiv kann eine individuelle Form besitzen. Der Versuch, durch zusätzliche Akkorde oder ungewöhnliche Parameter lediglich einen vermeintlichen rechtlichen Mindestaufwand zu erfüllen, verfehlt den Werkmaßstab ebenso wie die Berufung auf zahlreiche Prompt-Runden.

## 3. Fabians improvisierte Melodie

42 Wenn Fabian zu dem angezeigten Text und den Akkorden eine eigene Melodie improvisiert, liegt der mögliche schöpferische Beitrag unmittelbar in seiner musikalischen Gestaltung. Er kann Tonhöhen, rhythmische Figuren, Phrasen,

---

20 EuGH, v. 16. 7. 2009 – C-5/08 – Infopaq International, Rn. 38–48; BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, Rn. 43.

21 BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, Rn. 42–45.

Pausen, Betonungen und melodische Entwicklungen selbst bestimmen. Soweit deren konkrete Verbindung die erforderliche Individualität erreicht, kommt ein urheberrechtlich geschütztes Musikwerk in Betracht. Eine vorgängige Niederschrift oder ausführliche Kompositionsphase ist dafür nicht erforderlich.<sup>22</sup>

- 43 Der Auftrag, die Melodie freizulassen, schafft damit einen praktisch gut abgrenzbaren Raum für menschliche Autorschaft. Rechtlich geschützt ist allerdings nicht dieser Raum selbst, sondern gegebenenfalls die darin tatsächlich geschaffene Melodie. Wenn Fabian nur eine banale Tonfolge oder ein bereits bekanntes Motiv wiedergibt, folgt aus dem Etikett Improvisation noch kein neues Werk. Das Gutachten kann die erforderliche musikalische Einzelpfung mangels ausgewerteter Aufnahme nicht vorwegnehmen.
- 44 Als Nachweis sollte die unbearbeitete Aufnahme gesichert werden. Eine spätere Notation kann zusätzlich helfen, die individuell gestalteten Abschnitte zu erläutern. Zweckmäßig sind genaue Angaben dazu, welche Takte oder Phrasen beansprucht werden. Ein bloßer Nachweis, dass Fabian bei der Veranstaltung gesungen hat, zeigt seine Darbietung, aber noch nicht zwingend seine Urheberschaft an der gesungenen Melodie.

#### 4. Übernahme in die Suno-Fassung

- 45 Wird die Aufnahme als Referenz in ein generatives Musiksystem eingespeist, sind mindestens drei Konstellationen möglich. Erstens kann das System die schutzfähige Melodie wiedererkennbar übernehmen. Dann bleibt deren Schutz grundsätzlich auch innerhalb der neuen musikalischen Umgebung erheblich. Zweitens kann die Ausgabe nur allgemeine Merkmale wie Stimmung, Tempo oder Stil aufnehmen. Daraus lässt sich kein Schutzanspruch an der konkreten neuen Komposition ableiten. Drittens kann der Mensch nach der Generierung durch Auswahl, Kombination und eigene Bearbeitung eine weitere originelle Gestaltung schaffen.
- 46 Die Bewertung hängt deshalb von einem tatsächlichen Vergleich ab. Er muss die kreativen menschlichen Elemente der Referenz benennen und deren Wiedererkennbarkeit im Output untersuchen. Die jüngere Rechtsprechung des EuGH und des BGH stellt gerade auf diese Elemente ab. Ein anderer Klang, eine neue Instrumentierung oder ein insgesamt veränderter Eindruck beseitigt den Schutz

---

<sup>22</sup> EuGH, v. 13. 11. 2018 – C-310/17 – Levola Hengelo, Rn. 40–42; BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, Rn. 43–45.

einer übernommenen originellen Melodie nicht notwendig. Umgekehrt begründet bloße Ähnlichkeit im Genre keine Übernahme geschützter Gestaltung.<sup>23</sup>

- 47 Die konkrete Bedienoberfläche eines Dienstes ist hierfür nicht entscheidend. Ein Feld für Audio-Referenzen garantiert weder eine technische Übernahme noch deren urheberrechtliche Relevanz. Auch eine gespeicherte Stimme beantwortet die Frage der Komposition nicht. Der Klang einer Stimme, die Darbietung einer Melodie und die Urheberschaft an der Melodie sind verschiedene Gegenstände, die nicht über dieselbe Bezeichnung als „eigener Song“ zusammengezogen werden sollten.

## IV. Rechtsinhaberschaft und verwandte Schutzrechte

### 1. Mehrere Menschen, mehrere Beiträge

- 48 Miturheberschaft setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass mehrere Menschen ein Werk gemeinsam geschaffen haben und ihre Anteile sich nicht gesondert verwerten lassen. Die bloße Mitarbeit an derselben Produktion genügt nicht. Gibt eine Person nur das Thema vor, während eine andere die Melodie komponiert, folgt daraus keine gemeinsame Urheberschaft an der Komposition. Die Mitwirkung muss selbst schöpferisch sein und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.<sup>24</sup>
- 49 Liedtext und Komposition sind regelmäßig gesondert verwertbar. Der BGH behandelt ihre Verbindung deshalb nicht automatisch als Miturheberschaft. Die rechtlichen Regeln über verbundene Werke betreffen die Beziehungen ihrer Urheber untereinander. Nach dem BGH entsteht dadurch kein zusätzliches Ausschließlichkeitsrecht an der bloßen Werkverbindung. Wer nur den Text geschaffen hat, erhält dadurch nicht zugleich ein Urheberrecht an der Musik.<sup>25</sup>
- 50 Für das Bühnenprojekt sollten die Beteiligten deshalb festhalten, wer eigene Textpassagen, die Melodie oder ein originelles Arrangement beigetragen hat und welche Nutzungen gemeinsam vorgesehen sind. Der Erwerb eines Abonnements oder die Bedienung des Rechners ersetzt diese Zuordnung nicht. Vertragliche Absprachen können Nutzungen ordnen, aber einen fehlenden menschlichen Schöpfungsbeitrag nicht nachträglich in Urheberschaft verwandeln.

---

23 EuGH, v. 4. 12. 2025 – C-580/23 und C-795/23 – Mio u. a., Rn. 85–92; BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – USM Haller II, Rn. 57–67.

24 BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, Rn. 14–15.

25 Ebd., Rn. 15–23.

## 2. Darbietung und Tonaufnahme

- 51 Die Aufnahmeebene ist von der Werkebene zu trennen. Die künstlerische Darbietung eines Werkes oder einer Ausdrucksform der Volkskunst bildet einen eigenen Schutzgegenstand. Dem ausübenden Künstler können Rechte an Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung seiner Darbietung zustehen. Diese Rechte können neben den Rechten an der Komposition bestehen. Wer ein fremdes Musikwerk singt, kann ausübender Künstler sein, ohne dessen Komponist zu werden.<sup>26</sup>
- 52 Auch hier sind pauschale Aussagen über rein maschinelle Inhalte zu vermeiden. Wird ausschließlich ein ungeschütztes KI-Erzeugnis vorgetragen, lässt sich der Schutz als künstlerische Darbietung nicht ohne weitere Prüfung unterstellen. Anders liegt der Ausgangspunkt, wenn Fabian eine eigene schutzfähige Melodie darbietet. Dann besteht eine menschliche Darbietung eines menschlichen Werkes, auch wenn weitere Bestandteile der Produktion mit KI hergestellt werden.
- 53 Daneben kann die Herstellerleistung an einem Tonträger eigenständig geschützt sein. Dieser Schutz setzt keine eigene musikalische Komposition des Herstellers voraus. Wer im konkreten Produktionsverhältnis als Tonträgerhersteller anzusehen ist, folgt jedoch nicht automatisch daraus, auf wessen Computer die Datei liegt oder wer sie heruntergeladen hat. Ohne Klärung der tatsächlichen Herstellung und der Vertragsbeziehungen lässt sich die Inhaberschaft an einer mit einem Online-Dienst erzeugten Aufnahme hier nicht abschließend zuordnen.
- 54 Die Mehrschichtigkeit des Schutzes ist kein Sonderfall der KI. Schon bei grafischen Benutzeroberflächen unterscheidet der EuGH zwischen dem spezifischen Schutz eines Computerprogramms und einem möglichen allgemeinen Werkschutz der Oberfläche. Die rechtliche Einordnung muss jeweils den konkreten Gegenstand erfassen. Aus fehlender Werkurheberschaft an einer KI-Komposition folgt daher nicht, dass sämtliche Rechte an einer menschlichen Darbietung oder einer Aufnahme ausgeschlossen wären.<sup>27</sup>

## V. Nachweis menschlicher Gestaltung

### 1. Darlegung und Glaubhaftmachung

- 55 Wer urheberrechtlichen Schutz geltend macht, muss grundsätzlich das Werk und die schutzbegründenden Gestaltungselemente darlegen. Der BGH hat diese

<sup>26</sup> Zur Trennung von Werk und Aufnahme Ebd., Rn. 32–36.

<sup>27</sup> EuGH, v. 22. 12. 2010 – C-393/09 – Bezpečnostní softwarová asociace, Rn. 45–51.

Anforderung in *Birkenstocksandale* hervorgehoben. Im KI-Kontext kann zusätzlich streitig werden, welche dieser Elemente überhaupt menschlichen Ursprungs sind. Dann erhält die Entstehungsdokumentation besondere praktische Bedeutung.<sup>28</sup>

- 56 Im Frankfurter Lied-Fall reichten dem Gericht die vorgelegten Erklärungen und weiteren Umstände zur Glaubhaftmachung menschlicher Texturheberschaft. Das Verfahren war ein Eilverfahren. Die Entscheidung darf deshalb nicht dahin verallgemeinert werden, eine eidesstattliche Versicherung beweise die Urhebererschaft stets abschließend. Im Eilverfahren genügte die Glaubhaftmachung; daraus folgt keine abschließende Beweiswürdigung für ein mögliches Hauptsacheverfahren.<sup>29</sup>
- 57 Ebenso wenig genügt die bloße Behauptung, ein Text „klinge nach KI“, um seine menschliche Herkunft zwingend auszuschließen. Das LG Frankfurt a.M. hat die vorgelegten Indizien und Privatgutachten in die Gesamtwürdigung einbezogen, aber nicht als automatische Widerlegung der eigenen Textarbeit angesehen. Entscheidend blieb die konkrete Entstehung des beanspruchten Textes. Für das Bühnenprojekt ist eine wahrheitsgemäße Trennung menschlicher und maschineller Beiträge daher sinnvoller als ein pauschales Bekenntnis, alles selbst geschaffen zu haben.<sup>30</sup>

## 2. Zweckmäßige Dokumentation

- 58 Für die hier untersuchte Arbeitsweise lässt sich eine überschaubare Dokumentation führen. Sie sollte die Ausgangsversion, die selbst geschriebenen Änderungen, die unbearbeitete Improvisation und den finalen Output enthalten. Ergänzend kann eine kurze Erläuterung festhalten, welche Formulierungen, Tonfolgen oder Anordnungen der Mensch selbst gestaltet hat. Der Nutzen liegt in der nachvollziehbaren Verbindung zwischen einer konkreten Entscheidung und ihrem sichtbaren oder hörbaren Ausdruck.
- 59 Promptprotokolle sind dabei Beweismittel, aber kein Ersatz für Originalität. Nach *Mio* dürfen Absichten und Schaffensprozess nur insoweit herangezogen werden, als sie im Gegenstand Ausdruck finden. Eine lange Arbeitschronik

---

28 BGH, v. 20. 2. 2025 – I ZR 16/24 – Birkenstocksandale, Rn. 28–30; OLG Düsseldorf, v. 2. 4. 2026 – 20 W 2/26, Rn. 31–32.

29 LG Frankfurt a.M., v. 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25 – Urheberrechtsschutz für teilweise KI-generiertes Lied, Entscheidungsgründe II.1.a.cc. und II.6.

30 Ebd., Entscheidungsgründe II.1.a.cc.

belegt Aufwand; erst die Zuordnung zur endgültigen Gestaltung macht sie für die Werkprüfung aussagekräftig.<sup>31</sup>

- 60 Eine Namensangabe allein ersetzt keine persönliche geistige Schöpfung. Für die rechtliche Zuordnung bleiben die tatsächlich geschaffenen Beiträge entscheidend. Für die öffentliche Bezeichnung des Songs empfiehlt sich deshalb eine sachliche Angabe der Beiträge, etwa menschliche Melodie und Gesang, KI-unterstützte Text- und Musikproduktion. Die konkrete Formulierung muss dem tatsächlich durchgeführten Ablauf entsprechen.

## VI. Eigener Schutz und Rechte Dritter

- 61 Die eigene Schutzfähigkeit des Outputs und die Verletzung fremder Rechte sind verschiedene Fragen. Ein nicht als eigenes Werk geschützter KI-Output kann fremde geschützte Elemente übernehmen. Umgekehrt kann ein Output ohne eigene Werkqualität fremde Rechte unberührt lassen, wenn er keine geschützte Ausdrucksleistung übernimmt. Das OLG Düsseldorf verneinte im dortigen Fall zwar eine eigene Werkqualität der KI-Abbildung, zugleich aber auch eine Verletzung der Vorlage, weil nur ungeschützte Motive und nicht deren eigenpersönliche Gestaltung übernommen worden waren.<sup>32</sup>
- 62 Das LG Frankfurt a.M. hat bei KI-veränderten Produktbildern ebenfalls zwischen Werkqualität, Lichtbildschutz und dem Nachweis tatsächlicher Nutzung unterschieden. Die Klage scheiterte unter anderem daran, dass die behauptete Übernahme nicht bewiesen war. Bei einem CAD-Bild fehlte nach den Feststellungen außerdem die erforderliche schöpferische Gestaltung. Diese Entscheidung rechtfertigt weder die generelle Schutzlosigkeit computergestützter Bilder noch die freie Übernahme beliebiger Vorlagen.<sup>33</sup>
- 63 Für das Musikprojekt bedeutet dies, dass eine eigenständige menschliche Melodie nicht zur ungeprüften Nutzung fremder Samples oder erkennbar übernommener Melodieteile berechtigt. Ob im konkreten Output eine solche Übernahme vorliegt, ist anhand des Ergebnisses zu untersuchen. Die hier behandelte Frage, ob eigene Rechte entstehen, ersetzt diese gesonderte Prüfung nicht. Insbesondere wird mit diesem Gutachten keine bestimmte Suno-Aufnahme als frei von Rechten Dritter freigegeben.

<sup>31</sup> EuGH, v. 4. 12. 2025 – C-580/23 und C-795/23 – Mio u. a., Rn. 65, 69–75.

<sup>32</sup> OLG Düsseldorf, v. 2. 4. 2026 – 20 W 2/26, Rn. 23–40.

<sup>33</sup> LG Frankfurt a.M., v. 27. 5. 2026 – 2-06 O 347/25 – Bearbeitung eines Lichtbilds mittels KI, Entscheidungsgründe I.1. und I.3.

## VII. Ergebnis im Licht der Rechtsprechung

- <sup>64</sup> Originärer Werksschutz setzt eine menschliche persönliche geistige Schöpfung voraus. Die Rechtsprechung von *Infopaq* über *Painer* und *Cofemel* bis *Mio* verlangt, dass sich freie kreative Entscheidungen in einer hinreichend identifizierbaren Ausdrucksform zeigen. Der BGH hat diesen Maßstab zuletzt in *USM Haller II* konkretisiert. Ein intensiver Produktionsprozess allein reicht daher nicht aus; technische Vermittlung allein schließt den Schutz ebenso wenig aus.<sup>34</sup>
- <sup>65</sup> Für KI-gestützte Gestaltungen bestätigen AG München und OLG Düsseldorf, dass menschliche Eingriffe vor, während oder nach der Generierung erheblich sein können. Erforderlich bleibt ihre schöpferische Prägung des konkreten Ergebnisses. Bloße Themenvorgaben, offene Verbesserungswünsche, Auswahl eines fertigen Outputs und hoher Aufwand begründen für sich keinen verlässlichen Werkanspruch. Ein eigenständig geschützter menschlicher Werkteil bleibt jedoch auch innerhalb einer überwiegend maschinellen Produktion zu berücksichtigen.<sup>35</sup>
- <sup>66</sup> Im vorbereiteten Test lässt sich ein menschlicher Schutz der von der KI formulierten Refrainzeilen bislang nicht sicher feststellen. Eine tatsächlich von Fabian originell improvisierte Melodie kann dagegen ein eigenständiges Musikwerk bilden. Bleibt diese im späteren KI-Song wiedererkennbar, kann ihr Schutz dort fortwirken. Eine abschließende Aussage verlangt die Prüfung der Aufnahme und des konkreten Outputs. Die vorliegende Bewertung ersetzt diesen noch offenen Vergleich nicht.
- <sup>67</sup> Das LG Frankfurt a.M. liefert für die Verbindung menschlicher und maschineller Beiträge ein anschauliches Beispiel: Der menschlich geschaffene Liedtext blieb trotz KI-Vertonung geschützt. Daraus folgt kein Gesamturheberrecht am KI-Song, wohl aber die Notwendigkeit, menschliche Beiträge nicht durch die pauschale Bezeichnung des Ergebnisses als KI-Musik rechtlich zu übergehen. Für die generative Koproduktion ist diese getrennte Zuordnung der tragfähigste Ansatz.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> EuGH, v. 16. 7. 2009 – C-5/08 – *Infopaq International*, Rn. 37–48; EuGH, v. 1. 12. 2011 – C-145/10 – *Painer*, Rn. 87–94; EuGH, v. 12. 9. 2019 – C-683/17 – *Cofemel*, Rn. 29–35; EuGH, v. 4. 12. 2025 – C-580/23 und C-795/23 – *Mio* u. a., Rn. 61–82; BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – *USM Haller II*, Rn. 30–32.

<sup>35</sup> AG München, v. 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25 – Urheberrechtlicher Schutz von anhand generativer KI erstellten Erzeugnissen, Rn. 19–26; OLG Düsseldorf, v. 2. 4. 2026 – 20 W 2/26, Rn. 30–32; BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – *USM Haller II*, Rn. 55–60.

<sup>36</sup> LG Frankfurt a.M., v. 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25 – Urheberrechtsschutz für teilweise KI-generiertes Lied, Entscheidungsgründe II.1.a.; BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, Rn. 15–23.

## Rechtsprechung

AG München, v. 13. 2. 2026 – 142 C 9786/25 – Urheberrechtlicher Schutz von anhand generativer KI erstellten Erzeugnissen, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-1513>

BGH, v. 16. 4. 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper, <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE301322015&psml=bsjrsprod.psml&max=true>

BGH, v. 20. 2. 2025 – I ZR 16/24 – Birkenstocksandale, <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE300052025&psml=bsjrsprod.psml&max=true>

BGH, v. 2. 7. 2026 – I ZR 96/22 – USM Haller II, <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE303792026&psml=bsjrsprod.psml&max=true>

EuGH, v. 16. 7. 2009 – C-5/08 – Infopaq International, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62008CJ0005>

EuGH, v. 22. 12. 2010 – C-393/09 – Bezpečnostní softwarová asociace, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62009CJ0393>

EuGH, v. 1. 12. 2011 – C-145/10 – Painer, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62010CJ0145>

EuGH, v. 1. 3. 2012 – C-604/10 – Football Dataco u. a., <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62010CJ0604>

EuGH, v. 13. 11. 2018 – C-310/17 – Levola Hengelo, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62017CJ0310>

EuGH, v. 12. 9. 2019 – C-683/17 – Cofemel, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62017CJ0683>

EuGH, v. 11. 6. 2020 – C-833/18 – Brompton Bicycle, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62018CJ0833>

EuGH, v. 4. 12. 2025 – C-580/23 und C-795/23 – Mio u. a., <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62023CJ0580>

LG Frankfurt a.M., v. 17. 12. 2025 – 2-06 O 401/25 – Urheberrechtsschutz für teilweise KI-generiertes Lied, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=LARE260000287>

LG Frankfurt a.M., v. 27. 5. 2026 – 2-06 O 347/25 – Bearbeitung eines Lichtbilds mittels KI, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=LARE260000821>

OLG Düsseldorf, v. 2. 4. 2026 – 20 W 2/26, [https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/duesseldorf/j2026/20\\_W\\_2\\_26\\_Urteil\\_20260402.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/duesseldorf/j2026/20_W_2_26_Urteil_20260402.html)